



# Sächsisches Amtsblatt

Nr. 43/2021

28. Oktober 2021

## Inhaltsverzeichnis

### Sächsische Staatskanzlei

Bekanntmachung der Sächsischen Staatskanzlei über die Konsulate in der Bundesrepublik Deutschland vom 14. Oktober 2021 .....1342

### Sächsisches Staatsministerium für Wissenschaft, Kultur und Tourismus

Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Kultur und Tourismus zur Änderung der RL ESF Hochschule und Forschung 2014 bis 2020 vom 12. Oktober 2021 .....1343

### Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr zur Änderung der Richtlinie ESF-Technologieförderung 2014 bis 2020 vom 15. Oktober 2021 .....1346

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr über die Strategische Umweltprüfung (SUP) zum Programm des Freistaates Sachsen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung in der Förderperiode 2021–2027 gemäß § 35 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 13. Oktober 2021 .....1348

### Landesdirektion Sachsen

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen zum Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes über die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur wesentlichen Änderung des Kraftwerks Lippendorf der Firma Lausitz Energie Kraftwerke AG am Standort Neukieritzsch, OT Lippendorf Gz.: 44-8431/2440 vom 7. Oktober 2021 .....1349

**Sächsische Staatskanzlei**  
**Bekanntmachung**  
**der Sächsischen Staatskanzlei**  
**über die Konsulate in der Bundesrepublik Deutschland**

**Vom 14. Oktober 2021**

Die Bundesregierung hat Herrn Dr. Rüdiger Ackermann am 14. Juli 2021 das Exequatur als Honorarkonsul von St. Vincent und den Grenadinen in Hamburg erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst das gesamte Bundesgebiet.

Anschrift und weitere Daten der honorarkonsularischen Vertretung:

Mittelweg 144, 20148 Hamburg

Tel.: 040 73362116

Fax: 040 73362 39116

E-Mail: [svg-consulate@E-Mail.de](mailto:svg-consulate@E-Mail.de)

Öffnungszeiten: Mo bis Fr 9:00 bis 17:00 Uhr.

Dresden, den 14. Oktober 2021

Sächsische Staatskanzlei  
Liebschner  
Referatsleiterin

# Sächsisches Staatsministerium für Wissenschaft, Kultur und Tourismus

## Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Kultur und Tourismus zur Änderung der RL ESF Hochschule und Forschung 2014 bis 2020

Vom 12. Oktober 2021

I.

Die RL ESF Hochschule und Forschung 2014 bis 2020 vom 13. April 2018 (SächsABl. S. 612), enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 2. Dezember 2019 (SächsABl. SDR. S. S 393), wird wie folgt geändert:

1. Der Titel der Richtlinie wird wie folgt gefasst:  
„Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Kultur und Tourismus zur Förderung von aus dem Europäischen Sozialfonds mitfinanzierten Vorhaben in den Bereichen Hochschule und Forschung im Freistaat Sachsen für die Förderperiode 2014 bis 2020 (RL ESF Hochschule und Forschung 2014 bis 2020)“.
2. In Ziffer I wird die Angabe „27. Oktober 2017 (SächsABl. S. 1455), enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 1. Dezember 2017 (SächsABl. SDR. S. S 402)“ durch die Angabe „6. März 2020 (SächsABl. S. 234)“ ersetzt.
3. Ziffer II wird wie folgt geändert:
  - a) Nummer 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) Nach dem Wort „Nachwuchsforscherguppen“ wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
    - bb) Nach dem Wort „Studienerfolges“ wird der Satzpunkt durch das Wort „und“ ersetzt.
    - cc) Folgende Wörter werden angefügt:  
„D. REACT – Higher Education – Nachwuchsforschung stärken.“
  - b) Großbuchstabe A wird wie folgt geändert:
    - aa) In Nummer 2 Buchstabe e wird die Angabe „das Gesetz vom 15. Oktober 2017 (SächsGVBl. S. 546)“ durch die Angabe „Artikel 11 des Gesetzes vom 21. Mai 2021 (SächsGVBl. S. 578)“ ersetzt.
    - bb) In Nummer 4 Buchstabe e werden vor dem Wort „Nachwuchswissenschaftler“ die Wörter „Nachwuchswissenschaftlerinnen oder“ eingefügt.
    - cc) In Nummer 5 Buchstabe b werden die Wörter „nicht rückzahlbaren“ gestrichen.
    - dd) In Nummer 7 Buchstabe g werden das Wort „Promovend“ durch die Wörter „Promovierender oder Promovierendem“ und die Wörter „dem Promovierenden“ durch die Wörter „dieser oder diesem“ ersetzt.
  - c) Großbuchstabe B wird wie folgt geändert:
    - aa) Nummer 4 wird wie folgt geändert:
      - aaa) Buchstabe a wird wie folgt geändert:
        - aaaa) In Satz 1 werden vor dem Wort „Nachwuchswissenschaftler“ die Wörter „Nachwuchswissenschaftlerinnen und“ eingefügt.
        - bbbb) In Satz 2 werden vor dem Wort „Meisterklassenschüler“ die Wörter „Meisterklassenschülerinnen und“ und vor dem Wort „Nachwuchswissenschaftler“ werden die Wörter „Nachwuchswissenschaftlerinnen und“ eingefügt.
      - bbb) In Buchstabe b werden vor dem Wort „Nachwuchswissenschaftler“ die Wörter „Nachwuchswissenschaftlerinnen oder“ eingefügt.
      - ccc) Buchstabe c wird wie folgt geändert:
        - aaaa) In Satz 1 werden vor den Wörtern „ein Wissenschaftler“ die Wörter „eine Wissenschaftlerin oder“ und vor dem Wort „Wissenschaftler“ werden die Wörter „Wissenschaftlerinnen oder“ eingefügt.
        - bbbb) In Satz 2 werden vor dem Wort „Wissenschaftler“ die Wörter „Wissenschaftlerinnen und“ eingefügt.
      - ddd) In Buchstabe d Satz 1 werden vor dem Wort „Nachwuchswissenschaftler“ die Wörter „Nachwuchswissenschaftlerinnen oder“ und vor dem Wort „Postdoktoranden“ werden die Wörter „Postdoktorandinnen oder“ eingefügt.
    - bb) Nummer 5 wird wie folgt geändert:
      - aaa) In Buchstabe b werden die Wörter „nicht rückzahlbaren“ gestrichen.
      - bbb) Buchstabe d wird wie folgt geändert:
        - aaaa) In Satz 1 werden die Wörter „wissenschaftliche Mitarbeiter und“ durch die Wörter „wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie“ ersetzt.
        - bbbb) In Satz 2 werden vor dem Wort „Nachwuchswissenschaftler“ die Wörter „Nachwuchswissenschaftlerinnen und“ eingefügt.
      - ccc) In Buchstabe e werden vor dem Wort „Nachwuchswissenschaftlern“ die Wörter „Nachwuchswissenschaftlerinnen und“ eingefügt.
    - cc) Nummer 6 Buchstabe a wird wie folgt geändert:
      - aaa) In Satz 1 und 4 werden vor dem Wort „Nachwuchswissenschaftler“ jeweils die Wörter „Nachwuchswissenschaftlerinnen und“ eingefügt.
      - bbb) In Satz 6 werden vor dem Wort „Postdoktoranden“ die Wörter „Postdoktorandinnen und“ eingefügt.

- dd) In Nummer 7 Buchstabe i werden die Wörter „Nachwuchswissenschaftler für einen Monat zu kürzen, wenn von dem Nachwuchswissenschaftler“ durch die Wörter „Nachwuchswissenschaftlerin oder Nachwuchswissenschaftler für einen Monat zu kürzen, wenn von dieser oder diesem“ ersetzt.
- d) Großbuchstabe C wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 3 werden die Wörter „und Kunst“ durch die Wörter „, Kultur und Tourismus“ ersetzt und nach der Angabe „(SächsGVBl. S. 306),“ wird die Angabe „das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 21. Mai 2021 (SächsGVBl. S. 578) geändert worden ist,“ eingefügt.
- bb) In Nummer 5 Buchstabe b werden die Wörter „nicht rückzahlbaren“ gestrichen.
- cc) Nummer 6 wird wie folgt geändert:
- aaa) In Buchstabe a Doppelbuchstabe bb werden vor dem Wort „Studienanfänger“ die Wörter „Studienanfängerinnen und“ eingefügt.
- bbb) In Buchstabe d Doppelbuchstabe bb werden vor dem Wort „Studienanfänger“ die Wörter „Studienanfängerinnen und“ eingefügt.
- e) In Großbuchstabe A Nummer 7 Buchstabe b und i Satz 1, in Großbuchstabe B Nummer 6 Buchstabe d Satz 1 und Nummer 7 Buchstabe c und j Satz 1 sowie Großbuchstabe C Nummer 7 Buchstabe a werden die Wörter „und Kunst“ jeweils durch die Wörter „, Kultur und Tourismus“ ersetzt.
- f) Nach Großbuchstabe C wird folgender Großbuchstabe D eingefügt.
- „D. REACT – Higher Education – Nachwuchsforschung stärken (REACT-Forschungsgruppen)
- Zweck  
Ziel der Förderung ist es, die individuellen Bildungspotentiale von Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftlern vor dem Hintergrund der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auszuschöpfen. Akademische Fachkräfte sollen ihre Kompetenzen erweitern, um sich für eine zukunftsorientierte Beschäftigung in der sächsischen Wissenschaft und Wirtschaft zu qualifizieren und damit zur Vorbereitung einer grünen, digitalen und stabilen Erholung der Wirtschaft gemäß der Zielstellung der Verordnung (EU) Nr. 2020/2221<sup>1</sup> beitragen.
  - Gegenstand der Förderung  
Gefördert werden REACT-Forschungsgruppen, welche von der COVID-19-Pandemie betroffene Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler durch gemeinsame Forschungsarbeit und Kompetenzerweiterung zur Steigerung des Wissens- und Technologietransfers und zur Netzwerkbildung zwischen sächsischen Hochschulen und der Wirtschaft befähigen.
3. Zuwendungsempfänger  
Antragsberechtigt und Zuwendungsempfänger sind Hochschulen nach § 1 Absatz 1 des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes.
4. Zuwendungsvoraussetzungen
- REACT-Forschungsgruppen sollen einen Beitrag zur Vorbereitung einer grünen, digitalen und stabilen Erholung der sächsischen Wirtschaft leisten.
  - REACT-Forschungsgruppen sind Vorhaben
    - einer Hochschule oder
    - von bis zu drei kooperierenden Hochschulen, welche aus mindestens drei Nachwuchswissenschaftlerinnen oder Nachwuchswissenschaftlern zu bilden sind.
  - In REACT-Forschungsgruppen mit bis zu fünf Nachwuchswissenschaftlerstellen kann eine Wissenschaftlerin oder ein Wissenschaftler über 54 Jahren, in REACT-Forschungsgruppen mit mehr als fünf Nachwuchswissenschaftlerstellen können zwei Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler über 54 Jahren arbeiten. Für Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler über 54 Jahren gilt nicht die Regelung gemäß Nummer 6 Buchstabe a.
5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung
- Die Förderung wird als Projektförderung und in Form der Anteilfinanzierung gewährt.
  - Die Förderung wird in Form von Zuschüssen gewährt.
  - Es werden bis zu 100 Prozent der projektbezogenen Ausgaben und Kosten gefördert. Personalausgaben, Sachausgaben und -kosten, Ausgaben und Kosten der allgemeinen Verwaltung können als standardisierte Einheitskosten je Bezugseinheit oder Pauschalsatz als Prozentsatz auf eine oder mehrere definierte Ausgaben-/Kostenpositionen bemessen werden. Bei Förderung mittels standardisierter Einheitskosten sind die tatsächlich erbrachten Bezugseinheiten nachzuweisen. Bei Förderung mittels Pauschalsatz als Prozentsatz auf eine oder mehrere definierte Ausgabe-/Kostenpositionen sind nach Nummer 6 NBest-SF die definierten Ausgaben und Kosten, die als Berechnungsgrundlage für die Pauschale dienen, nachzuweisen. Im Übrigen gilt für Pauschalen Großbuchstabe B Nummer 5 Buchstabe c entsprechend.
  - Förderfähig sind Personalausgaben von bis zu acht Vollzeitäquivalenten in Höhe der gemäß den für wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Beschäftigte an sächsischen Hochschulen geltenden tariflichen Bestimmungen. Die Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler müssen jeweils mindestens mit einem Stellenanteil von 50 Prozent im Vorhaben tätig sein.
  - Während Elternzeit und Zeiten für Mutterschutz kann eine Vertretung mit zusätzlichen Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftlern dann erfolgen, wenn diese mindestens sechs Monate im Vorhaben arbeiten.

<sup>1</sup> Verordnung (EU) Nr. 2020/2221 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Dezember 2020 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 in Bezug auf zusätzliche Mittel und Durchführungsbestimmungen zur Unterstützung der Krisenbewältigung im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie und ihrer sozialen Folgen und der Vorbereitung einer grünen, digitalen und stabilen Erholung der Wirtschaft (REACT-EU) (ABl. L 437 vom 28.12.2020, S. 30).

- f) Die Zuwendungsempfänger können sich zur Sicherung der Gesamtfinanzierung mit Eigenmitteln an der Finanzierung beteiligen.
- g) Förderfähig sind auch die projektbezogenen Ausgaben und Kosten für die administrative Begleitung durch Verwaltungs- und technisches Personal.
- h) Die Förderung erfolgt bis zum Abschluss der jeweiligen Forschungsaufgabe, der maximal mögliche Vorhabenszeitraum des Projekts endet spätestens am 31. Dezember 2022.
- i) Ausgaben und Kosten für die Qualifizierungsleistung nach Nummer 6 Buchstabe b sind nicht förderfähig.
6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen
- a) Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler im Sinne dieser Richtlinie sind von der COVID-19-Pandemie betroffene natürliche Personen, die ihr Studium oder ihre Promotion höchstens sechs Jahre vor Einreichung des Projektvorschlages zur Förderung der REACT-Forschungsgruppe beendet oder den Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens unter Abgabe der Dissertation gestellt haben. Die Betroffenheit der Nachwuchswissenschaftlerin oder des Nachwuchswissenschaftlers von der COVID-19-Pandemie ist durch die antragstellende Hochschule nachzuweisen. Auch Meisterklassenschülerinnen und Meisterklassenschüler an sächsischen Kunsthochschulen sind Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler im Sinne dieser Richtlinie.
- b) Die Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler haben neben der Arbeit in der REACT-Forschungsgruppe ihre individuellen Potenziale auszubauen. Hierfür werden die Qualifizierungsbereiche Lehre, soziale Kompetenzen und Projektmanagement zur Auswahl gestellt. In mindestens einem dieser Bereiche sind Leistungen zu erbringen. Der Umfang der Lehrtätigkeitsstunden für den Qualifizierungsbereich Lehre soll zwei Semesterwochenstunden nicht überschreiten.
- c) Ergebnisse von über diese Richtlinie geförderten Forschungsvorhaben müssen für Forschung und Lehre im Freistaat Sachsen öffentlich zugänglich sein.
- d) Die geförderten Vorhaben müssen einen Beitrag zur Gleichstellung von Frauen und Männern gewährleisten.
7. Verfahren
- a) Vor Antragstellung ist ein Projektvorschlag bei der Bewilligungsstelle einzureichen.
- b) Projektvorschläge sind vom Antragsteller vor Einreichung bei der Bewilligungsstelle einer hochschuleigenen Bewertung zu unterziehen. Werden mehrere Projektvorschläge vorgelegt, ergibt sich als Ergebnis dieser Bewertung eine hochschuleigene Rangfolge. Diese ist in Form einer hochschuleigenen Priorisierungsliste ebenfalls bei der Bewilligungsstelle einzureichen. Projektvorschläge für Verbundvorhaben nach Nummer 4 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb sind im Priorisierungsverfahren von nur einer Hochschule einzureichen und von den beteiligten Partnern mitzuzeichnen.
- c) Das Staatsministerium für Wissenschaft, Kultur und Tourismus ist Fachstelle.
- d) Erscheint das Vorhaben als förderwürdig, werden die Antragsberechtigten durch die Bewilligungsstelle zur Einreichung des Antrages aufgefordert.
- e) Im Auswahlverfahren werden Vorhaben, die
- aa) praxisorientierte Forschung betreiben, bb) im MINT-Bereich angesiedelt sind, cc) mehrheitlich von Frauen realisiert werden oder dd) im kulturellen Bereich angesiedelt sind besonders gewürdigt.
- f) Durch den Zuwendungsempfänger ist nach sechs Monaten ab Projektdurchführungsbeginn ein Zwischenbericht vorzulegen. Bei Beteiligungen durch Verbundpartner ist dieser mitzuziehen. Der Zwischenbericht hat den Vorgaben der Bewilligungsstelle zu entsprechen.
- g) Abweichend von Nummer 6.1 NBest-SF wird bestimmt, dass der Verwendungsnachweis zum Vorhabensende innerhalb eines Monats nach Ende des Bewilligungszeitraums bei der Bewilligungsstelle einzureichen ist.
- h) Die Bewilligungsstelle ist zum Einbehalt einer Schlussrate berechtigt, die erst nach Prüfung des Verwendungsnachweises ausgezahlt wird.
- i) Die Bewilligungsstelle ist nach pflichtgemäßem Ermessen berechtigt, die Förderung in Höhe der Ausgaben je Nachwuchswissenschaftlerin oder Nachwuchswissenschaftler für einen Monat zu kürzen, wenn von dieser oder diesem die unter Nummer 6 Buchstabe b angeführten Qualifizierungsleistungen nicht erbracht wurden.
- j) Durch das Staatsministerium für Wissenschaft, Kultur und Tourismus wird ein Stichtag für die Einreichung von Projektvorschlägen festgelegt. Dieser wird den Zuwendungsempfängern zum Ausschreibungszeitpunkt bekanntgegeben. Nicht bis zum Stichtag eingereichte Projektvorschläge können bei der Auswahl nicht berücksichtigt werden.“
- II.
- Diese Richtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Dresden, den 12. Oktober 2021

Der Staatsminister für Wissenschaft, Kultur und Tourismus  
Sebastian Gemkow

# Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

## Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr zur Änderung der Richtlinie ESF-Technologieförderung 2014 bis 2020

Vom 15. Oktober 2021

### I.

Die Richtlinie ESF-Technologieförderung 2014 bis 2020 vom 8. Dezember 2015 (SächsABl. S. 1772), die durch die Richtlinie vom 6. März 2020 (SächsABl. S. 251) geändert worden ist, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 29. November 2019 (SächsABl. SDR. S. S 398), wird wie folgt geändert:

Ziffer II wird wie folgt geändert:

1. Dem ersten Absatz werden folgende Wörter angefügt: „D. Transformationsmanagement im Rahmen von REACT-EU“.
2. Nach Abschnitt C wird folgender Abschnitt D angefügt: „D. Transformationsmanagement im Rahmen von REACT-EU“
  1. Gegenstand der Förderung  
Der Freistaat Sachsen fördert die Beschäftigung von Personen (Transformationsmanager/innen) mit einer abgeschlossenen wirtschafts-, natur- oder ingenieurwissenschaftlichen Ausbildung an einer Hochschule oder Berufsakademie in KMU mit der Aufgabe, im Unternehmen ein Projekt zur Unterstützung der Krisenbewältigung und zur Vorbereitung einer grünen, digitalen und stabilen Erholung der Wirtschaft durchzuführen.
  2. Zuwendungsempfänger
    - a) Zuwendungsempfänger können KMU der gewerblichen Wirtschaft und der Sozial- und Gesundheitswirtschaft mit Sitz oder Betriebsstätte im Freistaat Sachsen sein.
    - b) Als KMU gelten kleine und mittlere Unternehmen, die die Kriterien der KMU-Definition nach Anhang I zur Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 187 vom 26.6.2014, S. 1, L 283 vom 27.9.2014, S. 65) (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung – AGVO) erfüllen.
    - c) Unternehmen in Schwierigkeiten sowie Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind, sind von der Förderung ausgeschlossen.
3. Zuwendungsvoraussetzungen
  - a) Der Arbeitsplatz<sup>1</sup> des geförderten Personals befindet sich im Freistaat Sachsen.
  - b) Das geförderte Personal ersetzt kein anderes Personal und ist in einer neugeschaffenen Stelle zu beschäftigen.
  - c) Die Beschäftigungsdauer soll sechs Monate nicht unterschreiten. Eine branchenübliche Probezeit ist möglich.
  - d) Das geförderte Personal verfügt über ein wirtschafts-, natur- oder ingenieurwissenschaftlichen Ausbildung an einer Hochschule oder Berufsakademie. Die Bewilligungsstelle kann begründete Ausnahmen zulassen.
  - e) Transformationsmanager/innen dürfen in den letzten sechs Monaten vor Antragstellung von sich aus kein Beschäftigungsverhältnis in einem Unternehmen im Freistaat Sachsen beendet haben.
  - g) Nicht förderfähig sind
    - aa) Beschäftigungsverhältnisse mit Personen, die gleichzeitig Anteilseigner am Unternehmen sind oder deren Verwandte ersten Grades, Geschwister, Ehegatten oder Lebenspartner Anteilseigner sind,
    - bb) Teilzeitbeschäftigungsverhältnisse mit weniger als 50 Prozent der betriebsüblichen oder tariflich vereinbarten Regelarbeitszeit.
4. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung
  - a) Der Freistaat Sachsen gewährt die Zuwendung im Rahmen einer Projektförderung als personenbezogene Monatspauschale in Form eines Zuschusses (standardisierte Einheitskosten).
  - b) Förderfähige Personalausgaben sind das Arbeitnehmer-Bruttogehalt und die sich aus den gesetzlichen oder tariflichen Bestimmungen ergebenden Personalnebenkosten.
  - c) Förderfähig sind pro Beschäftigungsjahr Personalausgaben bis zu 60 000 Euro je geförderter Person.
  - d) Die Zuwendung beträgt bis zu 50 Prozent der Personalausgaben für einen Zeitraum bis höchstens 31. Dezember 2022.
  - e) Pro Unternehmen ist die Beschäftigung von einer Person förderfähig.
5. Verfahren
  - a) Der Zuwendungsempfänger hat sechs Monate nach Beginn des Vorhabenszeitraums einen Zwischenbericht und zum Ende des Vorhabens einen Endbericht einzureichen. Die Berichte

<sup>1</sup> einschließlich mobiler Arbeitsplätze

- enthalten Informationen zum Stand des Vorhabens und zur Tätigkeit des geförderten Personals.
- b) Der Zuwendungsempfänger kann alle sechs Monate die Auszahlung des Zuschusses für die bereits abgeschlossene Projektlaufzeit beantragen. Voraussetzung für die Auszahlung ist die Vorlage eines Zwischenberichts sowie ein Nachweis über die Tätigkeit der geförderten Person.
  - c) Die Bewilligungsstelle ist zur Einbehaltung einer Schlussrate berechtigt, die sie erst nach Prüfung des Verwendungsnachweises auszahlt.
  - d) Abweichend von Nummer 6.1 der Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung im Bereich der Strukturfonds EFRE und ESF (NBest-SF) gilt:  
Der Bewilligungsstelle ist innerhalb von einem Monat nach Ablauf des Bewilligungszeitraums

- der Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung der gewährten Zuwendung vorzulegen.
- 6. Beihilferechtliche Bestimmungen  
Die Förderung erfolgt nach Maßgabe und unter Einhaltung der Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L 352 vom 24.12.2013, S. 1) (De-minimis-Verordnung), in der jeweils geltenden Fassung.“

II.  
**Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt mit Unterzeichnung in Kraft.

Dresden, den 15. Oktober 2021

Der Staatsminister für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr  
Martin Dulig

**Bekanntmachung  
des Sächsischen Staatsministeriums  
für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr  
über die Strategische Umweltprüfung (SUP)  
zum Programm des Freistaates Sachsen  
für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung  
in der Förderperiode 2021–2027  
gemäß § 35 Absatz 1 des Gesetzes  
über die Umweltverträglichkeitsprüfung**

**Vom 13. Oktober 2021**

Im Rahmen der Vorbereitung der Förderperiode 2021–2027 wird derzeit das Programm des Freistaates Sachsen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) erstellt. Begleitend zur Erstellung des Programms ist auf Grundlage des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) eine Strategische Umweltprüfung (SUP) durchzuführen, welche die voraussichtlichen Umweltauswirkungen der Maßnahmen des EFRE-Programms 2021–2027 in Sachsen ermittelt, dokumentiert und bewertet.

Die Ergebnisse der Strategischen Umweltprüfung (SUP) werden im vorläufigen Umweltbericht dargestellt.

Der Entwurf des EFRE-Programms und der vorläufige Umweltbericht stehen ab dem 28. Oktober 2021 auf der In-

ternetseite der Strukturfonds in Sachsen unter folgendem Link zur Einsichtnahme bereit:

[www.efre.sachsen.de](http://www.efre.sachsen.de)

Es besteht Gelegenheit, zum vorläufigen Umweltbericht bis zum **28. Dezember 2021** schriftlich Stellung zu nehmen. (Postanschrift: Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr, Referat 28, Postfach 10 03 29, 01073 Dresden; E-Mail: [Thomas.Braune@smwa.sachsen.de](mailto:Thomas.Braune@smwa.sachsen.de)).

Mit Ablauf der Äußerungsfrist sind alle Äußerungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Dresden, den 13. Oktober 2021

Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr  
Reinhard Flaskamp  
Leiter der Verwaltungsbehörde EFRE/JTF

# Landesdirektion Sachsen

## Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen zum Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes über die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur wesentlichen Änderung des Kraftwerks Lippendorf der Firma Lausitz Energie Kraftwerke AG am Standort Neukieritzsch, OT Lippendorf

Gz.: 44-8431/2440

Vom 7. Oktober 2021

Die Landesdirektion Sachsen hat der Firma Lausitz Energie Kraftwerke AG in 03050 Cottbus, Leagplatz 1, mit Datum vom 5. Oktober 2021 eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur wesentlichen Änderung des Kraftwerks Lippendorf am Standort 04575 Neukieritzsch, OT Lippendorf, Hauptstraße 200, Gemarkung Lippendorf, Flurstück 1/68 und 1/69, mit folgendem verfügenden Teil, erteilt.

### I. Entscheidung

1.1 Der Lausitz Energie Kraftwerke AG (nachfolgend als LEAG bezeichnet), Leagplatz 1, 03050 Cottbus, wird auf den mit Schreiben vom 28. Januar 2021 gestellten und zuletzt am 5. Mai 2021 ergänzten Antrag gemäß § 16 Absätze 1 und 2 BImSchG die

#### immissionsschutzrechtliche Genehmigung

zur wesentlichen Änderung des Kraftwerks Lippendorf durch

- Erhöhung der Klärschlamm-Mitverbrennungsmenge,
- Änderung einzelner Klärschlamm-Inputparameter und
- Absenkung einzelner Emissionsgrenzwerte am Standort 04575 Neukieritzsch, OT Lippendorf, Hauptstraße 200, Gemarkung Lippendorf, Flurstück 1/68 und 1/69, erteilt.

1.2 Gegenstand der Änderung sind folgende Maßnahmen:

- a) Flexibilisierung der Mitverbrennung von Klärschlämmen im Kraftwerk Lippendorf durch Erhöhung des bereits genehmigten Klärschlamminputs von 44 t/h auf 88 t/h. Dabei wird die bereits genehmigte Jahresmenge der Klärschlamm-Mitverbrennung von 385 000 t nicht erhöht. Auch die bereits zulässige Einsatzmenge der Klärschlamm-Mitverbrennung von 44 t/h pro Block wird nicht erhöht, beantragt und nunmehr genehmigt ist die gleichzeitige Mitverbrennung von maximal 44 t/h Klärschlamm jeweils im Block R und im Block S.

b) Anpassung der Klärschlamm-Input-Grenzwerte wie folgt:

Parameter <sup>1</sup>	(IST) in mg/kg TS	Gegenstand der Änderung (SOLL) in mg/kg TS
Mangan (Mn)	1 200	8 000
Selen (Se)	15	30
Tellur (Te)	5	20
Blei (Pb)	1 250	800
Chrom (Cr)	3 800	1 000
Cobalt (Co)	200	150
Nickel (Ni)	1.250	400
Quecksilber (Hg)	10	8
Thallium (Tl)	200	100
Zink	11 000	5 000

<sup>1</sup> Die angegebenen Parameter beziehen sich jeweils auf die Trockensubstanz (TS) des Klärschlammes.

c) Absenkung der Emissionsgrenzwerte für das Kraftwerk Lippendorf je Block zur Umsetzung der mit Verordnung vom 6. Juli 2021 geänderten Verordnung über die Verbrennung und Mitverbrennung von Abfällen (17. BImSchV – siehe zur Festlegung Nebenbestimmung III.1.6).

Der Genehmigungsbescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

„Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch eingelegt werden bei der Landesdirektion Sachsen, Alchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz, oder den Dienststellen der Landesdirektion Sachsen in Dresden, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden, oder in Leipzig, Braustraße 2, 04107 Leipzig. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. Der elektronischen Form genügt ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist. Die Schriftform kann auch ersetzt werden durch Versendung eines elektronischen Dokuments mit der Versandart nach § 5 Absatz 5 des De-Mail-Gesetzes. Die Adressen und die technischen Anforderungen für die Übermittlung elektronischer Dokumente sind über die Internetseite [www.ids.sachsen.de/kontakt](http://www.ids.sachsen.de/kontakt) abrufbar.“

Der Genehmigungsbescheid mit den getroffenen Nebenbestimmungen einschließlich der Begründung liegt

**vom 29. Oktober 2021  
bis einschließlich 12. November 2021**

bei folgender Stelle zur öffentlichen Einsichtnahme aus und kann während der angegebenen Dienstzeiten dort eingesehen werden.

Landesdirektion Sachsen, Abteilung Umweltschutz,  
Zimmer 463, Braustraße 2 in 04107 Leipzig,  
Montag und Mittwoch von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie  
von 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr  
Dienstag und Donnerstag von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr  
sowie von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr  
Freitag von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Aufgrund der COVID-19-Pandemie sind bei der Einsichtnahme die nachfolgend genannten Schutzmaßnahmen der Landesdirektion Sachsen zu beachten. Vor Zutritt zum Auslegungsraum sind Besucher angehalten, sich beim Einlass- und Kontrolldienst zu melden und dort die Kontaktdaten sowie eine Selbstauskunft darüber zu erteilen, ob sie spezifische Symptome der Krankheit COVID-19 aufweisen oder innerhalb der letzten 14 Tage Kontakt zu infizierten Personen hatten. Das Formular wird durch den Einlass- und Kontrolldienst ausgegeben und wieder entgegengenommen. Auf das Erfordernis zum Tragen von Mund-Nasen-Schutz bei der Einsichtnahme wird hingewiesen.

Der Genehmigungsbescheid ist im Internet unter der Adresse:

[https://www.lids.sachsen.de/  
bekanntmachung/?ID=14256&art\\_param=664&q=1](https://www.lids.sachsen.de/bekanntmachung/?ID=14256&art_param=664&q=1)

einsehbar.

Die öffentliche Bekanntmachung ergeht gemäß § 10 Absatz 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. September 2021 (BGBl. I S. 4458) geändert worden ist, unter folgenden Hinweisen:

1. Der Genehmigungsbescheid enthält zahlreiche Nebenbestimmungen.
2. Der Genehmigungsbescheid gilt mit dem Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.
3. Nach der öffentlichen Bekanntmachung können der Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich oder elektronisch bei der Landesdirektion Sachsen, 09105 Chemnitz oder über [poststelle@lids.sachsen.de](mailto:poststelle@lids.sachsen.de), angefordert werden.

Die Entscheidung wird auch auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter <http://www.lids.sachsen.de/bekanntmachung> unter der Rubrik Umweltschutz bekannt gemacht.

Leipzig, den 7. Oktober 2021

Landesdirektion Sachsen  
Svarovsky  
Abteilungsleiter

---

## Impressum

**Herausgeber:**

Sächsische Staatskanzlei  
Archivstraße 1  
01097 Dresden  
Telefon: 0351 564 11312

**Verlag:**

SV SAXONIA Verlag  
für Recht, Wirtschaft und Kultur GmbH  
Lingnerallee 3  
01069 Dresden  
Telefon: 0351 4 85 26 0  
Telefax: 0351 4 85 26 61  
E-Mail: [gvbl-abl@saxonia-verlag.de](mailto:gvbl-abl@saxonia-verlag.de)  
Internet: [www.recht-sachsen.de](http://www.recht-sachsen.de)  
Verantwortlicher Redakteur: Rechtsanwalt Frank Unger

**Druck:**

Stoba-Druck GmbH  
Am Mart 16, 01561 Lampertswalde

**Redaktionsschluss:**

21. Oktober 2021

**Bezug:**

Bezug und Kundenservice erfolgen ausschließlich über den Verlag. Der Preis für ein Jahresabonnement des Sächsischen Amtsblattes beträgt 209,89 Euro (gedruckte Ausgabe zzgl. 42,03 Euro Postversand) bzw. 114,97 Euro (elektronische Ausgabe). Der Preis dieser Einzelausgabe beträgt 6,53 Euro zzgl. 3,37 Euro bei Postversand. Alle genannten Preise verstehen sich inklusive gesetzlicher Mehrwertsteuer. Das Abonnement kann ausschließlich schriftlich mit einer Frist von sechs Wochen zum Kalenderjahresende gekündigt werden.

SV SAXONIA Verlag GmbH, Lingnerallee 3, 01069 Dresden  
ZKZ 73797, PVSt +4, **Deutsche Post** 